

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Georg Koinzer GmbH & Co KG

1. Allgemein

- 1.1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Der Käufer kann weder aus seinen Einkaufsbedingungen noch aus seinen Geschäftsbriefen uns gegenüber Rechte herleiten.
- 1.2. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller unserer Verträge über Lieferungen und Leistungen. Unberücksichtigt bleibt, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Im Falle abweichender Bestimmungen im Einzelvertrag von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben die Bestimmungen des Einzelvertrages Vorrang. Ein individueller Vertrag bedarf der Schriftform oder der schriftlichen Zustimmung unsererseits zu abweichenden Bedingungen.
- 1.3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§310 Absatz 1 BGB).
- 1.4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart wurden. Unsere Bedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Käufers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich (z. B. E-Mail oder Brief) abzugeben.
- 1.6. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen der deutschen und englischen Fassung dieser Bedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

2. Angebot / Vertragsabschluss / Vertragsunterlagen

- 2.1. Angebote, Leistungsbeschreibungen und ähnliche Erklärungen durch uns, die im Vorfeld einer Bestellung erfolgen, sind freibleibend und unverbindlich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Käufer zustande. Mündlich und telefonisch übermittelte Aufträge oder sonstige Vereinbarungen sind für uns erst verbindlich nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung. Das gleiche gilt für durch Vertreter oder Verkaufsbereiter getroffene Vereinbarungen.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Maßskizzen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die gegenüber dem Käufer offenbart oder übergeben werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen Zustimmung. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurück zu geben und eventuell angefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Käufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zu einem Vertragsabschluss führen.
- 2.4. Wir sind nicht verpflichtet die uns vom Käufer zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Für darin enthaltene Fehler, Irrtümer oder Auslassungen haften wir nicht.
- 2.5. Unsere Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße und Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

3. Preise

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro „ab Werk“.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Für Inlandsgeschäfte wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung getrennt ausgewiesen.
- 3.3. Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, trägt der Käufer Kosten für Verpackung und Versand. Alle Steuern, Zölle, optionale Kosten für Transportversicherungen und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungsbeträge sind auf unsere Bankverbindung, die auf der Rechnung angegeben ist, zu überweisen.
- 4.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungsbeträge zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skontoabzug oder rein netto Kasse innerhalb von 30 Tagen. Wir sind berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen die in der Auftragsbestätigung genannte Vorauszahlung durchzuführen.
- 4.3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe gemäß §288 BGB über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr fällig.
- 4.4. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Befindet sich der Käufer in Verzug, schuldet er für jede schriftliche Aufforderung Mahnspesen in Höhe von EUR 4,00 pro Schreiben.
- 4.5. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig.
- 4.6. Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Käufers gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

5. Lieferzeit / Lieferungsverpflichtungen / Lieferung

- 5.1. Alle von uns gegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd in der Auftragsbestätigung angegeben, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferzeit die Ware das Werk verlassen hat.
- 5.2. Die Einhaltung von Fristen durch uns setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigabe, insbesondere von Spezifikationen, sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Käufers voraus.
- 5.3. Die Überschreitung von Lieferzeiten berechtigt den Käufer weder vom Vertrag zurückzutreten noch Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung herzuleiten.
- 5.4. Eine Haftung für Leistungsstörungen ist ausgeschlossen bei Ereignissen höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen oder Krieg, oder bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks und Aussperrungen, Mangel an Energie, Rohstoffen oder Arbeitskräften, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten). Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und die Behinderung nicht von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.5. Lieferverpflichtung tritt erst ein, wenn die Annahme des Auftrages schriftlich bestätigt wurde.
- 5.6. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.7. Wird der Käufer kreditunwürdig oder gerät er mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder fällt er in Vermögensverfall, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch hinsichtlich solcher Aufträge, die von uns schriftlich bestätigt wurden, jedoch noch nicht zur Auslieferung gelangten. In solchen Fällen ist jeglicher Anspruch des Käufers auf Schadenersatz ausgeschlossen.

6. Versand

- 6.1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „ab Werk“.
- 6.2. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Käufer bzw. im Falle der Versendung mit Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so gilt für den Gefahrenübergang bereits der Tag der gemeldeten Versandbereitschaft. Der Fertigstellung gleich zu achten ist die gemeldete Versandbereitschaft.
- 6.3. Versicherungen erfolgen nur auf rechtzeitige Anordnung des Käufers auf dessen Kosten.
- 6.4. Sofern wir für den Transport/Versand des Produktes Sorge tragen, können wir Transportweg, Transportmittel, Spedition und Frachtführer frei bestimmen.
- 6.5. Nimmt der Käufer aus einem Umstand, der nicht auf uns zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist an, die vorher in einer schriftlichen Annahmearaufforderung genannt wurde, können wir schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Wir haben in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des Schadens der durch diesen Verzug entstanden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur Erfüllung aller (auch Kontokorrentsaldo) Forderungen, die uns gegen dem Käufer jetzt oder

künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Die Hingabe eines Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung nicht erfolgt ist. Das gilt auch für die Hingabe von Refinanzierungspapieren.

- 7.2. Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.3. Auch bei Bearbeitung oder Umbildung bleibt die Ware unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum unsererseits durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum unsererseits unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Käufer erlischt unser Eigentum - abgesehen von der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer - erst bei Zahlung des Dritten an den Käufer. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handhabung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer unwiderruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung unsererseits wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 7.5. Wir verpflichten uns, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren dem Käufer zu Eigentum zu übertragen, soweit der dafür vereinbarte Kaufpreis gezahlt ist und ein Sicherheitsbedürfnis für uns aus dem vereinbarten Kontokorrentvorbehalt nicht mehr besteht. Unser Sicherheitsbedürfnis entfällt, soweit der Wert der Vorbehaltsware alle zu sichernde Forderungen um 25 % übersteigt. Wenn die abgetretenen Forderungen unsere Forderungen um mehr als 25% übersteigen, gebührt dem Käufer die weitergehende Forderung. Die Auswahl der auf Verlangen des Käufers freizugebenden Sicherheiten treffen wir.
- 7.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum unsererseits hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 7.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Anzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

8. Gewährleistungen

- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware zum Zeitpunkt des Empfangs auf Mängel und Fehlmengen zu untersuchen.
- 8.2. Ist der Käufer der Auffassung, dass die Ware nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder mit Mängeln behaftet ist, so ist er zur unverzüglichen Rüge verpflichtet (§ 377 HGB). Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware bei uns eingegangen sind.
- 8.3. Die von uns gefertigten Artikel werden nur aus bestbewährten Materialien unter Aufwand größter Sorgfalt hergestellt. Die Haltbarkeit ist ganz von Umständen abhängig, deren Überwachung oder Beseitigung dem Verbraucher obliegen. Es handelt sich um in Maschinen bewegliche Teile, deren Einbau, Einstellung, Belastung und Behandlung für die Haltbarkeit wichtig ist. Eine Reklamation kann nur bei nachweislich mangelhafter Ausführung der gelieferten Ware anerkannt werden. Für die gelieferten Waren werden die Maßtoleranzen in den Grenzen, wie es bei den einzelnen Artikeln üblich ist, eingehalten.
- 8.4. Bei Mängeln unserer Ware können wir zwischen Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung gleichwertiger Ware wählen. Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Käufer uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Falls von unserer Seite angefragt, hat der Käufer uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Käufer uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabeanspruch steht dem Käufer jedoch nicht zu. Der Käufer hat nur Anspruch auf Wandlung oder Minderung, falls unsere Ersatzlieferung fehlschlägt. Für Mangelfolgeschäden oder für Schäden, die sich aus der Verletzung unserer sonstigen

Verpflichtungen ergeben, haften wir nur bei grobem Verschulden.

- 8.5. Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Käufers auf Ersatz der "Ein- und Ausbaurkosten".
- 8.6. Der Käufer hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Käufer hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Käufer kein Recht zur Selbstvornahme.
- 8.7. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer bei ordnungsgemäßer Prüfung der Ware den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken können.
- 8.8. Hat der Käufer den Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den wir haften, so hat der Käufer uns den Schaden und/oder die Aufwendungen zu ersetzen, der durch die Rüge entstanden ist.

9. Rücktritt

- 9.1. Auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, kann der Käufer wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel des Liefergegenstandes besteht, nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- 9.2. Tritt der Abnehmer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so sind wir unbeschadet anderer und weitergehender Rechte berechtigt, Ersatz der uns durch die Ausführung des Auftrags entstandenen Kosten zuzüglich 15 % der Auftragssumme als pauschalierter entgangener Gewinn zu verlangen.

10. Erfüllungsort , Gerichtsstand, Sonstiges

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Bad Hersfeld / Hessen. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer statt dessen an seinem Sitz zu verklagen.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- 10.3. Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach der DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit wie für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Speditionen) zu übermitteln.
- 10.4. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung vom wirtschaftlichen Sinngehalt möglichst nahe kommt. Soweit es Regelungslücken gibt, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: Januar 2024, Änderungen vorbehalten